



### Merkblatt Wirtetätigkeit

#### 1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass

1. dem Gemeinderat, Winkelgasse 1, 5503 Schafisheim mit dem Formular „Gesuch für eine Wirtetätigkeit für Vereinsanlässe“ sowie
2. dem kantonalen Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau elektronisch zu melden

Formular und Link sind auf unserer Homepage im Online-Schalter zu finden.

#### 2. Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz § 4

1. Die Gastwirtschaften sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
2. Der Gemeinderat kann nach Massgaben der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
  - a) Die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
  - b) Den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
  - c) Für lokale Anlässe generell Freinächte bestimmen
3. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, am Eidgenössischen Dank-, Buss – und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
4. Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden

#### 3. Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met dürfen nicht an unter 16-jährige abgegeben werden. Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige abgegeben werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für die

Ausweiskontrolle. Zudem ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene verboten.

#### **4. Alkoholfreie Getränke**

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltig Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

#### **5. Kleinhandelsbewilligung für Verkauf / Abgabe von Spirituosen**

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15% vol. ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.).

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern                                   | CHF 30            |
| - Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag                            | CHF 10 bis 30     |
| - Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern<br>und mehrere Festwirtschaften umfassen | CHF 250 bis 2'000 |
| - Bewilligungsgebühr  | CHF 20 bis 200    |

#### **6. Public Viewing, Konzerte – SUISA**

Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film / Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch).

#### **7. Tabakwaren / Passivraucherschutz**

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Im Kanton Aargau gilt in sämtlichen geschlossenen, öffentliche zugänglichen Räumen Rauchverbot. Es ist möglich, Raucher-räume (Fumoirs) einzurichten, sofern sie dicht abgetrennt, ausreichend belüftet und als Raucherraum gekennzeichnet sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über selbstschliessende Türen verfügen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Passivraucherschutz.

## **8. Jugendschutz**

Der Veranstalter hat sich an die Jugendschutzmassnahmen zu halten. Unter [www.jugendschutzaargau.ch](http://www.jugendschutzaargau.ch) kann kostenlos Material wie Armbänder, Hinweisschilder, Rezeptkarten für alkoholfreie Drinks bestellt werden. Zudem stehen viele nützliche Checklisten und Merkblätter zum Download bereit.

## **9. Schall und Laser**

Mit der Durchsetzung der Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum bei Konzerten, in Discos und an Partys vor zu hohen Schallpegeln geschützt werden, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäude stattfinden. Bei Einsatz von Laseranlagen soll unter Anwendung der SLV erreicht werden, dass die Bestrahlung des Publikums nicht über dem Grenzwert liegt und das Unfallrisiko geringgehalten wird. Das separate Meldeformular (siehe [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Schall) ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

## **10. Tombola- oder Lottobewilligung**

Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind dem Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu CHF 20'000 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

## **11. Sicherheits- und Parkkonzept**

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern, ist das Formular „Sicherheits- und Parkkonzept“ einzureichen. Bitte legen Sie ausserdem die notwendigen Dokumente bei. Das Formular wird anschliessend der Regionalpolizei Lenzburg weitergeleitet, die das Gesuch prüft und der Gemeinde eine Empfehlung abgeben wird. Bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Regionalpolizei Lenzburg zwecks Ausarbeitung des Konzepts Kontakt aufzunehmen.

## **12. Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680
- Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz), SR 817.0
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, SR 817.022.12
- Gastgewerbegesetz- / Verordnung, SAR 940.100 und SAR 970.111
- Gesundheitsgesetz, SAR 301.100

Haben Sie Fragen zum Formular? Nachfolgend sind die wichtigsten Kontakte aufgelistet, welche Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen:

**Gemeindekanzlei Schafisheim**

Winkelgasse 1  
5503 Schafisheim  
Telefon 062 888 30 40  
gemeindekanzlei@schafisheim.ch  
www.schafisheim.ch

**Regionalpolizei Lenzburg**

Wm mbV Myriam Frey  
Fachstellenleiterin Veranstaltungen / Gewerbe  
Niederlenzerstrasse 27  
5600 Lenzburg  
Telefon 062 886 45 55  
repol.stab@repol.ag.ch